

VERLAUTBARUNGSBLATT DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Jahrgang 2012

Freigegeben am 20. Dezember 2012

4. Stück

4. Satzung: Änderung der Wirtschaftskammer-Wahlordnung

4. Beschluss des Wirtschaftsparlaments der Wirtschaftskammer Österreich vom 29.11.2012, genehmigt vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mit Note vom 13.12.2012, BMWFJ-38.500/0244-I/3/2012, mit dem die mit Beschluss des Wirtschaftsparlaments der Bundeskammer vom 26.6.2003 erlassene und vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit mit Note vom 17.7.2003, GZ 38.509/2-I/3/03, zuletzt geändert durch Beschluss des Wirtschaftsparlaments der Wirtschaftskammer Österreich vom 25.06.2009, genehmigt vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mit Note vom 26.06.2009, BMWFJ-38.500/0043-I/3/2009, kundgemacht im Verlautbarungsblatt der Wirtschaftskammer Österreich Nr. 3/2009, geändert wird:

Das Wirtschaftsparlament hat beschlossen:

1. § 5 Abs 2 lautet:

„(2) Alle Mitglieder von Wahlbehörden, die Wahlhelfer sowie die gemäß § 81 Abs 11 WKG beigezogenen Kammermitglieder und Kammerangestellten sind zur strikten Einhaltung der Verschwiegenheit im Sinne des § 69 WKG verpflichtet.“

2. § 7 Abs 2 lautet:

„(2) Die Wahlkundmachung ist nach Maßgabe des § 35 Abs 1 bis 4 im Internet zu verlautbaren.“

3. § 9 Abs 3 und 4 lauten:

„(3) Spätestens drei Tage nach dem Stichtag sind vorläufige Wählerlisten nach Maßgabe des § 35 Abs 1 bis 4 im Internet zu verlautbaren und den im jeweiligen Wirtschaftsparlament vertretenen Wählergruppen zur Verfügung zu stellen.“

(4) Nach durchgeführtem Aufnahme- und Einspruchsverfahren gemäß § 87 WKG ist die endgültige Wählerliste anstelle der gemäß Abs 3 verlautbarten ins Internet zu stellen.“

4. § 11 Abs 10 lautet:

„(10) Einverständnis-, Zustimmung- oder Unterstützungserklärungen können nur formell durch gesondertes Schreiben unter Angabe des jeweils betroffenen Wahl-(Besetzungs-)vorschlags und unter Angabe des Organs, für das dieser eingebracht wird, vor dem Einlangen des jeweiligen Wahl-(Besetzungs-)vorschlags bei der Hauptwahlkommission gegenüber dieser widerrufen werden. Auf Einverständnis-, Zustimmung- oder Unterstützungserklärungen angebrachte Widerrufe anderer Einverständnis-, Zustimmung- oder Unterstützungserklärungen sind unbeachtlich.“

5. Dem § 11 Abs 10 wird der folgende Abs 11 angefügt:

„(11) Der jeweiligen Hauptwahlkommission nach dem Einlangen von Wahlvorschlägen zukommende Erklärungen über die Zurückziehung von Einverständnis-, Zustimmung- oder Unterstützungserklärungen sind unbeachtet zu lassen, doch bleibt die Möglichkeit der Änderung oder Zurückziehung von Wahlvorschlägen gemäß § 89 Abs 1 WKG davon unberührt.“

6. § 12 lautet:

„(1) Die von den Wählergruppen gemäß § 89 Abs 1 WKG durchgeführten Mängelbehebungen müssen bis spätestens zu dem in der Wahlkundmachung festgesetzten Zeitpunkt bei der Hauptwahlkommission eingelangt sein.

(2) Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind von der Hauptwahlkommission aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(3) Der Beschluss der Hauptwahlkommission der Bundeskammer gemäß § 89 Abs 6 WKG bezüglich der Reihenfolge der Wahlvorschläge hat bis spätestens 31. Oktober des der Wahl vorangehenden Kalenderjahres zu erfolgen.

(4) Die Bewerber jeder Wählergruppe eines Wahlvorschlages sind in der vorgeschlagenen Reihenfolge mit der Listennummer sowie mit durchlaufenden arabischen Ziffern zu nummerieren.

(5) Im Zuge des Mängelbehebungsverfahrens behebbar sind lediglich formelle Mängel wie fehlende Angaben gemäß § 11 Abs 1–6 oder fehlende Einverständnis- und Zustimmungserklärungen, nicht aber materielle Mängel wie fehlende Wahlrechte.

(6) Nach der Mängelbehebung hat die Hauptwahlkommission die eingereichten gültigen Wahlvorschläge in der gemäß § 89 Abs 6 WKG festgelegten Reihenfolge nach Maßgabe des § 35 im Internet zu verlautbaren, wobei zumindest Vor- und Zuname sowie das Geburtsjahr der Kandidaten anzugeben sind.

(7) Bei der Verlautbarung der Wahlvorschläge sind Bewerber, die Vertreter von juristischen Personen oder sonstigen Rechtsträgern sind, zumindest als solche zu kennzeichnen.“

7. § 13 lautet:

„§ 13. (1) Bei einer schriftlichen Anforderung der Wahlkarte muss der Antrag spätestens zu dem in der Wahlkundmachung angeführten Termin bei der Hauptwahlkommission oder der von dieser bestimmten Stelle eingelangt sein.

(2) Bei Anträgen auf Ausstellung einer Wahlkarte ist die Legitimierung des Antragstellers auf geeignete Weise, insbesondere durch eine persönliche Unterschrift oder eine firmenmäßige Zeichnung glaubhaft zu machen.

(3) Die Hauptwahlkommission oder die von dieser bestimmte Stelle hat alle Wahlberechtigten, für die eine Wahlkarte ausgestellt wurde, in eine Wahlkartenwählerliste einzutragen. In dieser Wahlkarten-Wählerliste ist auch die Anzahl der dem Wahlberechtigten zustehenden Wahlrechte zu vermerken.

(4) Angeforderte Wahlkarten sind bei der Hauptwahlkommission oder der von dieser bestimmten Stelle vom Inhaber des Einzelunternehmens persönlich und bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern durch einen Bevollmächtigten im Sinne des § 85 Abs 4 WKG abzuholen. Bei einer postalischen Übermittlung von Wahlkarten hat diese bei Einzelunternehmen an den Inhaber des Einzelunternehmens, bei juristischen Personen und sonstigen Rechtsträgern an den Antragsteller adressiert zu erfolgen. Das Risiko des verspäteten Einlangens bei einer verlangten postalischen Übermittlung von Wahlkarten trägt der Antragsteller. Wahlkarten sind zumindest eingeschrieben oder in gleichwertiger Form zu versenden.

(5) Auf die Wahlkarte, die dem Muster der Anlage 1 sinngemäß zu entsprechen hat, sind in Abhängigkeit von den in den Wahlkundmachungen der einzelnen Hauptwahlkommissionen festgelegten konkreten Gegebenheiten Instruktionen über die Handhabung der Wahlkarte aufzudrucken. Diese haben jedenfalls zu enthalten Hinweise

1. auf das zwingende Erfordernis der eidesstattlichen Erklärung für die Gültigkeit der Stimmabgabe und
2. auf den Zeitpunkt des letztmöglichen Einlangens rückgemittelter Wahlkarten.

(6) Übermittelte unrichtige Wahlkarten, Stimmzettel und Wahlkuverts können bei der Geschäftsstelle der Hauptwahlkommission oder der von dieser bestimmten Stelle umgetauscht werden. Ausgestellte und übermittelte Wahlkarten, Stimmzettel und Wahlkuverts dürfen jedoch nicht ersetzt werden.

(7) Nach dem Ende der Einlangungsfrist von Wahlkarten oder im Falle des § 90 Abs 6 letzter Satz WKG unmittelbar bei Einlangen der Wahlkarte ist in der Wählerliste zu vermerken, dass das Wahlrecht mittels Wahlkarte ausgeübt wurde. Die Hauptwahlkommission kann jedoch auch beschließen, dass nach dem Ende der Einlangungsfrist von Wahlkarten eine neue Wählerliste aufgelegt wird, in der nur mehr jene Wahlberechtigte vermerkt sind, die ihr Wahlrecht nicht schon mittels Wahlkarte ausgeübt haben; in diesem Fall ist jedoch

auch eine Liste der Wahlberechtigten aufzulegen, aus der ersichtlich ist, welche Wahlberechtigte ihr Wahlrecht bereits mittels Wahlkarte ausgeübt haben.

(8) Wahlberechtigte, die ihr Wahlrecht mittels der Wahlkarte nicht ausgeübt haben, können die Stimmabgabe bei der zuständigen Zweigwahlkommission vornehmen.

(9) Die Hauptwahlkommission oder die von dieser bestimmte Stelle hat die rechtzeitig eingelangten Wahlkarten von der Wählerliste abzustreichen und unter Verschluss aufzubewahren.

(10) Die Hauptwahlkommission oder die von dieser bestimmte Stelle hat die eingelangten Wahlkartenkuverts nach dem Ende der Einlangungsfrist auf die Unversehrtheit des Verschlusses sowie auf Sichtbarkeit der Daten und der Unterschrift des Wählers (§ 90 Abs 6 WKG) zu überprüfen. Wahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen nicht geöffnet werden. Die ermittelte Gesamtzahl dieser Stimmrechte (§ 90 Abs 7 WKG) ist, nach Fachgruppen gegliedert, zu vermerken und der Zahl der ungültigen Stimmen hinzuzuschlagen. Die betroffenen Wahlkarten sind auszusortieren und unter Verschluss aufzubewahren. Danach sind die übrigen Wahlkartenkuverts von der Hauptwahlkommission oder der von dieser bestimmten Stelle zu öffnen. Die darin enthaltenen Wahlkuverts (Stimmzettelkuverts) sind zu entnehmen. Soweit Wahlkarten den Tatbestand des § 90 Abs 7 Z 2 WKG erfüllen, sind die auf diesen angegebenen Stimmrechte zu zählen. Die ermittelte Gesamtzahl dieser Stimmrechte ist, nach Fachgruppen gegliedert, zu vermerken und der Zahl der ungültigen Stimmen hinzuzuschlagen. Die betroffenen Wahlkarten sind unter Verschluss aufzubewahren.

(11) Auf Beschluss der Hauptwahlkommission können die in Abs 10 geregelten Vorgänge auch schon vor dem Ende der Einlangungsfrist durchgeführt werden.

(12) Die den Wahlkarten entnommenen Wahlkuverts (Stimmzettelkuverts), die nicht unter § 90 Abs 7 WKG fallen, sind mit jenen Wahlkuverts (Stimmzettelkuverts), die bei den Zweigwahlkommissionen abgegeben wurden, vor der Zuführung zur Stimmenzählung zu vermengen.“

8. In § 14 WKWO wird nach dem Wort „Anlage“ das Wort „sinngemäß“ eingefügt.

9. § 18 Abs 11 lautet:

„(11) Zumindest Vor- und Zuname sowie das Geburtsjahr der gewählten Bewerber sind von der Hauptwahlkommission nach Maßgabe des § 35 im Internet zu verlautbaren. Die Hauptwahlkommission kann gleichzeitig auch die Anzahl der Stimmen, die auf jede Wählergruppe entfallen sowie die auf die einzelnen Bewerber entfallenden Vorzugsstimmen verlautbaren.“

10. In § 22 Abs 2 wird der Ausdruck „zwei Wochen“ durch den Ausdruck „drei Tagen“ ersetzt.

11. § 22 Abs 5, 6, 7 und 8 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“, „(4)“, „(5)“ und „(6)“.

12. § 26 Abs 4 lautet:

„(4) Die Hauptwahlkommission bei der Bundeskammer hat die Namen der Mitglieder der Fachverbandsausschüsse nach Maßgabe des § 35 im Internet zu verlautbaren.“

13. § 32 lautet:

„§ 32. § 25 gilt sinngemäß.“

14. § 33 Abs 5 werden die folgenden Abs 6 und 7 angefügt:

„(6) Legt ein Obmann einer Fachgruppe, ein Vorsitzender der Fachvertreter oder, wo es nur einen Fachvertreter gibt, dieser, seine Funktion (sein Mandat) zurück oder wird diese(s) aus einem anderen Grund vakant, so hat dies die zuständige Hauptwahlkommission unverzüglich der bei der Bundeskammer eingerichteten Hauptwahlkommission mitzuteilen. Unter einem ist der Zeitpunkt des Freiwerdens der Funktion (des Mandats) anzugeben. Allfällige Rücklegungserklärungen sind unter Angabe des Datums ihres Einlangens bei der Geschäftsstelle in Kopie vorzulegen.“

(7) Eine Ausfertigung der Kundmachung, mit der eine Person in eine der in Abs 6 genannten Funktionen gemäß § 115 Abs 1 WKG als gewählt erklärt wird, ist unverzüglich der Hauptwahlkommission bei der Wirtschaftskammer Österreich zuzuleiten.“

15. § 34 Abs 5 dritter Satz lautet:

„Die Wahlausschreibung ist durch Anschlag am Sitz der Fachgruppe (des Fachverbandes) kundzumachen, wobei die Verlautbarung nicht kürzer als 21 Tage vor dem Wahltermin erfolgen soll.“

16. § 34 Abs 9 lautet:

„(9) Die Ergebnisse der Wahlen sind ehestmöglich durch Anschlag bei der Geschäftsstelle der Fachgruppe (des Fachverbandes) durch vier Wochen hindurch zu verlautbaren. Eine Ausfertigung der Verlautbarung ist unverzüglich der zuständigen Hauptwahlkommission zuzumitteln.“

17. § 35 lautet samt Überschrift:

„Zu § 119

§ 35. (1) Wahlkundmachungen, Wählerlisten, Wahlvorschläge sowie die Ergebnisse von Wahlen, Besetzungen und Bestellungen sind, sofern Abs 5 nicht anderes bestimmt, im Internet zu verlautbaren.

(2) Die Verlautbarungen gemäß Abs. 1 haben so zu erfolgen, dass die jeweiligen Inhalte im Internet unter der Adresse <http://www.wko.at/wahl> zur Abfrage bereit gehalten werden.

(3) Auf im Internet verlautbarten Dokumenten ist der Tag der Freigabe anzugeben. Der Ablauf dieses Tages löst, sofern mit der Verlautbarung eines Dokuments der Beginn eines Fristenlaufes verknüpft ist, diesen aus.

(4) Die im Internet verlautbarten Dokumente dürfen nicht mehr geändert werden. Es ist aber zulässig, diese Dokumente unter der Voraussetzung der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rechtsmittel und Wahlanfechtungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu löschen:

1. endgültige Wählerlisten und Wahlvorschläge: frühestens drei Monate nach dem letzten Wahltag;
2. Wahlkundmachungen: frühestens neun Monate nach dem letzten Wahltag;
3. sämtliche Verlautbarungen der jeweils letzten, den zeitlich letzten Urwahlen vorangehenden Funktionsperiode: frühestens neun Monate nach dem letzten Wahltag.

(5) Verlautbarungen im Zusammenhang mit der Wahl von Berufsgruppenausschüssen haben nach Maßgabe des § 34 Abs 5 und 9 zu erfolgen.“

18. Vor § 36 wird die Überschrift „Allgemeine Bestimmungen“ eingefügt.

19. Dem § 40 Abs 2 werden die folgenden Abs 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Bestimmungen der WKWO-Novelle treten am 1.1.2013 in Kraft.

(4) Die §§ 7 Abs 2, 9 Abs 3 und 4, 12 Abs 9, 18 Abs 11, 26 Abs 4 und 35 in der Fassung der WKWO-Novelle 2012 treten am 1.1.2014 in Kraft.“

20. Die Anlage 1 lautet:

WAHLKARTE

Reply Paid
Antwortsendung
Austria / Österreich

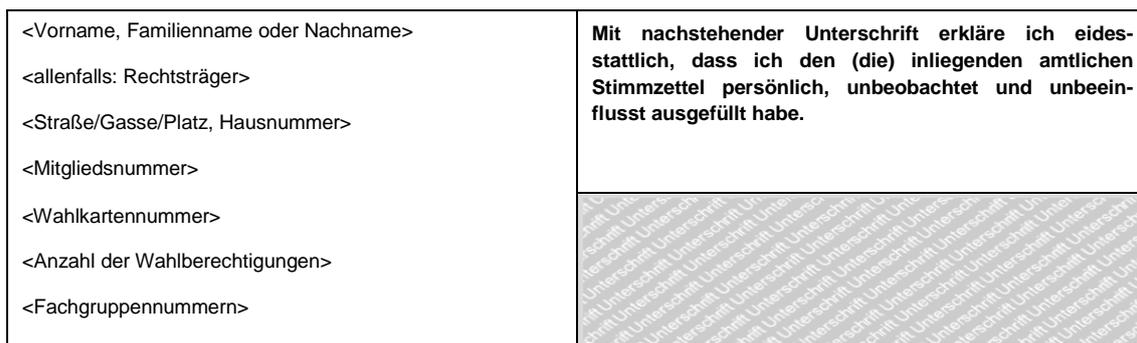
Hauptwahlkommission bei der
Wirtschaftskammer xxx

xxx xxx

xxx xxx

Wahlkarte

Eidesstattliche Erklärung

<p><Vorname, Familienname oder Nachname></p> <p><allenfalls: Rechtsträger></p> <p><Straße/Gasse/Platz, Hausnummer></p> <p><Mitgliedsnummer></p>	<p>Mit nachstehender Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den (die) inliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.</p>
<p><Wahlkartennummer></p> <p><Anzahl der Wahlberechtigungen></p> <p><Fachgruppennummern></p>	

<DVR-Nummer und Barcode>

<Instruktionen über die Handhabung der Wahlkarte>